

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Tuliameni Kalomoh, den Beigeordneten Generalsekretär für politische Angelegenheiten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2004 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, vom 20. bis 29. Juni 2004 eine Mission nach Westafrika zu entsenden<sup>297</sup>.

Auf seiner 5000. Sitzung am 30. Juni 2004 behandelte der Rat den Punkt

"Mission des Sicherheitsrats

Unterrichtung durch den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Sir Emyr Jones Parry, den Leiter der Mission des Sicherheitsrats nach Westafrika, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5005. Sitzung am 16. Juli 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Ghanas, Guineas, Japans, Liberias, der Niederlande, Nigerias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Mission des Sicherheitsrats

Bericht der vom 20. bis 29. Juni 2004 nach Westafrika entsandten Mission des Sicherheitsrats (S/2004/525)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Dumisani Kumalo, den Vorsitzenden der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Guinea-Bissau, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

---

## **DIE WICHTIGKEIT VON ANTIMINENPROGRAMMEN FÜR FRIEDENSSICHERUNGSEINSÄTZE**

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4858. Sitzung am 13. November 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Wichtigkeit von Antiminenprogrammen für Friedenssicherungseinsätze".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Martin Dahinden, den Direktor des Genfer Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4864. Sitzung am 19. November 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Wichtigkeit von Antiminenprogrammen für Friedenssicherungseinsätze".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>298</sup>:

---

<sup>297</sup> Das Schreiben, das als Dokument S/2004/491 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 19 dieses Bandes.

<sup>298</sup> S/PRST/2003/22.

"Der Sicherheitsrat bekundet seine tiefe Besorgnis über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf die Zivilbevölkerung, insbesondere Kinder, sowie auf humanitäre Helfer und Mitarbeiter der Vereinten Nationen und betont in dieser Hinsicht die überragende Bedeutung, die der Beseitigung der Bedrohung durch Landminen zukommt.

Der Rat ist sich der Langzeitfolgen von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln auf einen dauerhaften Frieden sowie auf dauerhafte Sicherheit und Entwicklung bewusst.

Der Rat begrüßt die wirksame Koordinierung der Antiminenmaßnahmen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und das wichtige Mandat des Dienstes für Antiminenprogramme der Vereinten Nationen in der Hauptabteilung Friedenseinsätze, insbesondere seine Funktion bei der Gewährleistung dessen, dass die Antiminenprogramme im gesamten System der Vereinten Nationen koordiniert werden und dass mehrdimensionale Friedenseinsätze Unterstützung erhalten, sowie die Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Auseinandersetzung mit dem Problem aus dem Blickwinkel der Entwicklung und bei der Bereitstellung von Hilfe im technischen Bereich, beim Management und bei der Mobilisierung von Ressourcen für die Regierungen der von Minenproblemen betroffenen Staaten, sowie die Rolle des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen als federführende Organisation bei der Aufklärung über die Minengefahr. Der Rat erkennt darüber hinaus den wesentlichen Beitrag an, den die Staaten, internationale und regionale Organisationen sowie lokale und internationale nichtstaatliche Organisationen zu Antiminenprogrammen leisten.

Der Rat fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts im Hinblick auf Landminen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel sowie die Rechte der von diesen betroffenen Personen zu achten, und betont gleichzeitig, welche Bedeutung der internationalen technischen Hilfe zukommt, wenn es darum geht, von Minenproblemen betroffenen Staaten bei der Harmonisierung ihres innerstaatlichen Rechts mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen behilflich zu sein.

Der Rat fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen in Bezug auf Minen nachzukommen und bei der Aufklärung über die Minengefahr und bei Minenräumaßnahmen so weit wie möglich zusammenzuarbeiten sowie sicherzustellen, dass zurückgelassene Lagerbestände in geeigneter Weise bewacht oder vernichtet werden.

Der Rat legt den Regierungen der Länder, die vom Vorhandensein von Landminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffen sind, nahe, in alle Entwicklungspläne eine Beurteilung der Wirkung von Antiminenprogrammen aufzunehmen und in den nationalen Entwicklungsplan und in die Armutsbekämpfungsstrategien einen strategischen Plan für Antiminenprogramme einzubauen.

Der Rat erkennt an, dass Antiminenprogramme eine wichtige Rolle bei der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung in Postkonfliktsituationen spielen können und legt den von Minen betroffenen Staaten nahe, nach Bedarf ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft zu verstärken.

Der Rat fordert den Generalsekretär auf, in alle einschlägigen landesspezifischen Berichte an den Rat Informationen über das Ausmaß und die humanitären Folgen des Problems der Minen und der nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel aufzunehmen und erklärt seine Bereitschaft, Anliegen im Zusammenhang mit Antimi-

nenprogrammen nach Bedarf bei allen seinen Erörterungen über bestimmte Länder zu behandeln.

Der Rat stellt fest, wie wichtig die Gewährleistung dessen ist, dass die technische Beratung und Unterstützung für Antiminenprogramme in den Mandaten und in der Personalplanung für Friedenssicherungseinsätze berücksichtigt wird, und erklärt seine Absicht, Anliegen im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen nach Bedarf in die Mandate und die Personalplanung für Friedenssicherungseinsätze aufzunehmen.

Der Rat erkennt den Beitrag an, den das Friedenssicherungspersonal auf dem Gebiet der Aufklärung über die Minengefahr sowie der Minenräumung leisten kann, und fordert die truppenstellenden Länder auf, nach Bedarf ausgewähltes Personal für die Minenräumung auszubilden und dabei die Internationalen Normen für Antiminenprogramme einzuhalten.

Der Rat erkennt die wichtige Rolle an, die Antiminenprogramme bei Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen spielen können, indem ehemalige Soldaten bei Antiminenprogrammen eingesetzt werden, und legt dem Generalsekretär nahe, die Aufnahme von Antiminenmaßnahmen in Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsinitiativen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge in seine Berichte an den Rat aufzunehmen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, eindringlich auf, ausreichende und dauerhafte Finanzhilfe zur Unterstützung von Antiminenprogrammen und zur Linderung des Leids der von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffenen Bevölkerung zu gewähren und nach Möglichkeit ihre Unterstützung durch weitere Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen aufzustocken. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit insbesondere auf die Notwendigkeit, die sozioökonomische, physische und psychosoziale Wiedereingliederung überlebender Landminenopfer zu betreiben, auf die Notwendigkeit, die geordnete Rückkehr der von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln betroffenen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu erleichtern, auf die Notwendigkeit, Land wieder produktiv nutzbar zu machen sowie auf die Notwendigkeit, Antiminenmaßnahmen eine Vorrangstellung einzuräumen, um den risikofreien Verkehr von Personen und Gütern zu ermöglichen.

Der Rat ist der Auffassung, dass ein umfassender und koordinierter Ansatz seitens der Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen sowie der regionalen und lokalen Organisationen erforderlich ist, um der Bedrohung und den Auswirkungen von Minen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln zu begegnen.

Zu diesem Zweck unterstützt der Rat die seit 1993 von der Generalversammlung zu dieser Frage durchgeführte allgemeine Überprüfung und bittet den Generalsekretär, dieses Thema nach Bedarf in seinen Berichten über die allgemeine Tätigkeit der Friedenssicherungseinsätze aufzugreifen."